

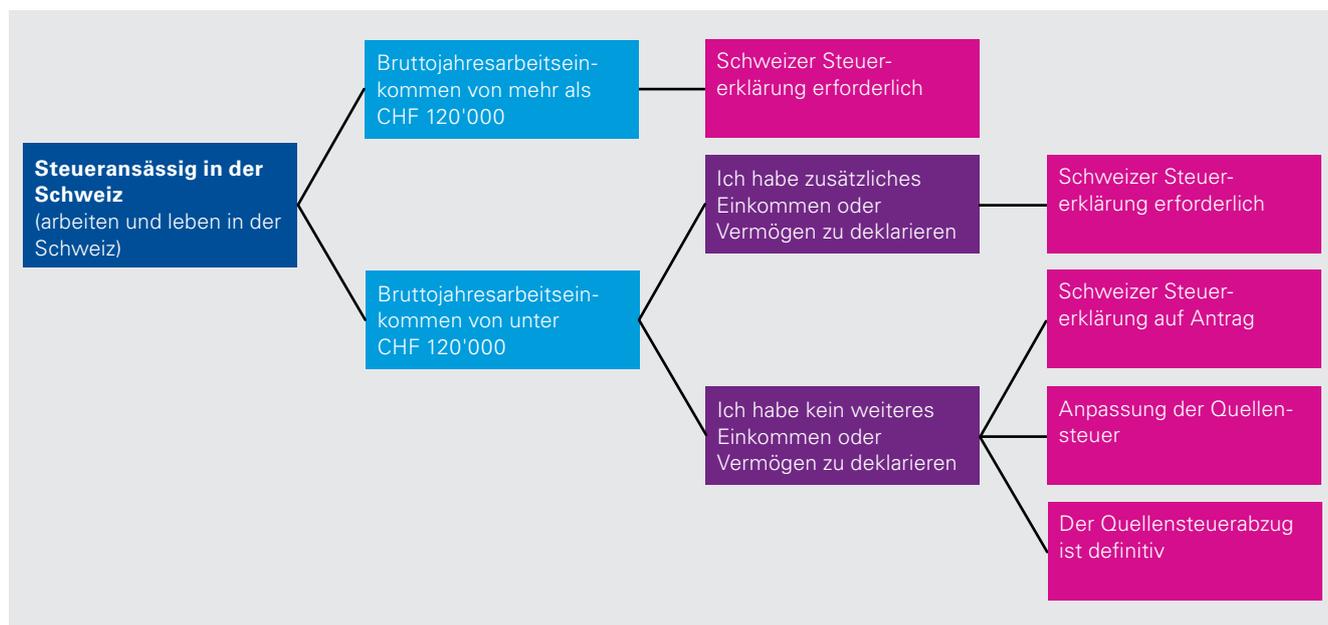
Revidiertes Quellensteuer- gesetz in Kraft ab 2021

In der Schweiz quellensteuerpflichtige natürliche Personen



Arbeiten Sie in der Schweiz und sind Sie quellensteuerpflichtig? Wir haben Informationen zusammengestellt, die Ihnen helfen sollen, die neuen Regelungen sowie die Vor- und Nachteile der Einreichung einer Steuererklärung zu verstehen, wenn Sie in der Schweiz arbeiten oder dies in Betracht ziehen.

Ich bin in der Schweiz steuerlich ansässig



Schweizer Steuererklärung erforderlich

Wenn Sie in diese Kategorie fallen, sind Sie verpflichtet, eine Schweizer Steuererklärung einzureichen, in der Ihr gesamtes weltweites Einkommen und Vermögen zu deklarieren ist.

Schweizer Steuererklärung auf Antrag

Bis spätestens 31. März des folgenden Steuerjahres bzw. bei Wegzug können Sie beantragen, eine Steuererklärung einzureichen. Falls Sie sich einmal für die Einreichung einer

Steuererklärung entschieden haben, gilt dies auch für die Folgejahre. Die Einreichung einer Steuererklärung kann vorteilhaft sein, wenn Sie Ihre Steuerlast durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Abzüge (z.B. freiwillige Beiträge an die zweite Säule, Beiträge an die Säule 3A, Berufsauskosten usw.) verringern möchten.

Es gilt zu beachten, dass die Einreichung einer Steuerklärung nicht in jedem Fall vorteilhaft ist und weiter auch die Auswirkungen auf die Folgejahre zu berücksichtigen sind.

Anpassung der Quellensteuer

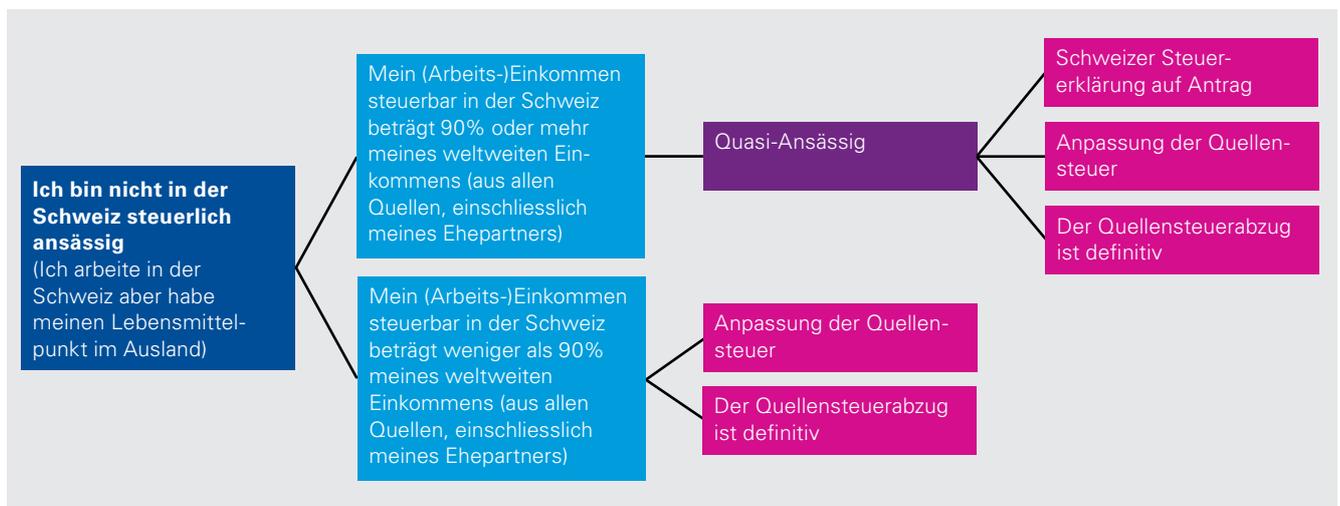
Neu ist eine Anpassung der Quellensteuer möglich, wenn:

- Das zu versteuernde Einkommen nicht korrekt in der Schweizer Lohnbuchhaltung berücksichtigt wurde.
- Das für den Steuersatz relevante Einkommen nicht korrekt in der Schweizer Lohnbuchhaltung berücksichtigt wurde (z.B. payroll split, weltweites Einkommen).

- Der falsche Quellensteuertarif (z.B. Familiensituation) für das Schweizer Gehalt angewendet wurde.

Die Frist für die Einreichung eines Antrages auf Anpassung der abgeführten Quellensteuer läuft bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es können keine zusätzlichen Abzüge über dieses Verfahren geltend gemacht werden (z.B. freiwillige Beiträge an die 2. Säule, Beiträge an die 3. Säule A oder Berufsauslagen usw.)

Ich bin nicht in der Schweiz steuerlich ansässig



Schweizer Steuererklärung auf Antrag

Der Antrag zur Einreichung einer Steuererklärung, bei erfüllttem Quasi-Ansässigkeit-Status, muss jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres eingereicht werden.

Diese Möglichkeit wird sinnvollerweise genutzt, um Abzüge wie freiwillige Beiträge zur zweiten Säule, Beiträge zur Säule 3A, Berufsausgaben usw. (alle Abzüge, die das steuerpflichtige Arbeitseinkommen betreffen) geltend machen zu können.

Das Ausfüllen einer Schweizer Steuererklärung beinhaltet die vollständige Deklaration des weltweiten Einkommens und Vermögens. Der Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden. Bei der Veranlagung der Steuererklärung wird der Quasi-Ansässigkeit-Status geprüft und die Steuererklärung wird abgelehnt, falls der Quasi-Ansässigkeit-Status nicht erfüllt ist.

Eine Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern ist derzeit nicht geplant, da das Inkrafttreten des revidierten Quellensteuergesetzes das internationale Besteuerungsrecht nicht berührt. Geringfügige Veränderungen können sich

jedoch bezüglich der Steuerklärungen von Schweizer Quasi-Ansässigen in ihren jeweiligen Wohnsitzländern ergeben (hauptsächlich in Bezug auf die Besteuerung von Arbeitsfreibeträgen und die entsprechenden Steuerabzüge).

Anpassung der Quellensteuer

Neu ist eine Anpassung der Quellensteuer möglich, um eine mögliche Doppelbesteuerung mit Ihrem Wohnsitzland zu vermeiden, wenn:

- Das zu versteuernde Einkommen nicht korrekt in der Schweizer Lohnbuchhaltung berücksichtigt wurde.
- Das für den Steuersatz relevante Einkommen nicht korrekt in der Schweizer Lohnbuchhaltung berücksichtigt wurde (z.B. payroll split, weltweites Einkommen).
- Der falsche Quellensteuertarif (z.B. Familiensituation) für das Schweizer Gehalt angewendet wurde.

Die Frist für die Einreichung der Anpassung läuft bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es können keine zusätzlichen Abzüge über dieses Verfahren geltend gemacht werden (z.B. freiwillige Beiträge an die 2. Säule, Beiträge an die 3. Säule A oder Berufsauslagen usw.).

Wie kann mir KPMG helfen:

Optimierung Ihrer steuerlichen Situation und Steuerschuld in der Schweiz

Hilfe beim Verständnis Ihrer steuerlichen Situation und den Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten

Vertretung bei den Steuerbehörden der Schweiz

Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge bzw. Steuererklärungen

Kontakte

Basel

Jana Jermann

Director

+41 58 249 71 81

jjermann@kpmg.com

Genf

Sandrine Uster

Director

+41 58 249 37 79

suster@kpmg.com

Lausanne/Neuenburg/Lugano

Tatiana Pedretti

Director

+41 58 249 46 43

tpedretti@kpmg.com

Zürich

Simon Koch

Director

+41 58 249 63 79

skoch@kpmg.com

kpmg.ch

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2021 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.